

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 6 (1915)

Heft: 3

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Urteil des Bezirksgerichts K. (Kt. Aargau) in Sachen X., Müller in Y.,
betreffend Lebensmittelpolizeivergehen.*

Die Anzeige geht dahin, dass X. den Bäckern G. und H. in Y. *denaturiertes Mehl als Backmehl geliefert* und sich somit einer Zuwiderhandlung gegen Art. 70 der bundesrätlichen Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz schuldig gemacht habe.

Es wird befunden:

Der Einwand des Beanzeigten, dass die roten Tupfen im Mehl auf das Berühren mit Säcken mit Futtermehl beim Auf- und Abladen zurückzuführen seien, erweist sich nach dem Gutachten des kantonalen chemischen Laboratoriums als irrig. Diese roten Tupfen sind einem Zusatz von denaturiertem Mehl zuzuschreiben. Der Beanzeigte hat somit minderwertiges Mehl als Backmehl verkauft. Der Tatbestand des Art. 37 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln ist demnach vorhanden. Es bleibt zu untersuchen, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit diesen Tatbestand herbeiführten. Erweist sich, dass der Beanzeigte vorsätzlich die Mehlmischung selber herstellte, so wäre zugleich der Tatbestand des Art. 36 *leg. cit.* gegeben.

Der Beanzeigte bestreitet jede Schuld. Seine Einreden erweisen sich aber zum Teil als nicht stichhaltig. Das minderwertige Mehl wurde am 17./18. August 1914 geliefert. X. wurde am 12. August aus dem Militärdienst entlassen, er war also zur Zeit der Lieferung zu Hause und nicht, wie behauptet, abwesend. Es liegt auf der Hand, dass der Geschäftsherr verantwortlich ist, dass seine Geschäfte richtig geführt werden, oder für diesen Fall angewendet, dass der Müller verantwortlich ist, dass seinen Kunden nicht minderwertiges Mehl geliefert wird. Der Müller hat die Pflicht, nachzusehen, dass seine Arbeiter die Müllereigeschäfte richtig besorgen. Versäumt der Arbeitsherr diese Pflicht und es geht Mehl aus der Mühle hervor, das den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, so wird der Müller strafbar, so auch im vorwürfigen Falle.

In der Frage, ob auch Vorsatz angenommen werden muss, gehen die Meinungen im Schosse des Gerichtes auseinander. Die Minderheit will den Vorsatz nicht von der Hand weisen. Es geht aus den Akten hervor, dass auch früher schon solches Mehl geliefert wurde (Depositionen H. vor Bezirksamt). Die Minderheit glaubt, es müsse diese Mischung absichtlich in gewinn-süchtiger Weise hergestellt worden sein. Die Mehrheit kann dieser Ansicht nicht beipflichten. Es ist leicht möglich, dass ein Mahlknecht aus Unkenntnis unrichtige Mehlsorten verwendete, oder dass ein Lieferant des X. selber nicht das richtige Mehl lieferte. In beiden Fällen war eben, wie

bereits ausgeführt, der Müller zur Prüfung verpflichtet, ein Unterlassen bedeutet Fahrlässigkeit. Diese unterliegt der gesetzlichen Strafe, wobei zu berücksichtigen ist, dass die gegenwärtige kritische Zeit eine peinliche Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Lebensmittelverkehr erfordert.

Demnach wird erkannt:

1. Der Beanzeigte hat sich eines Lebensmittelpolizeivergehens schuldig gemacht.

2. Hierfür wird er gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln zur Bezahlung einer Geldbusse von Fr. 250.— verurteilt, die im Falle der Nichterhältlichkeit in eine Freiheitsstrafe von 50 Tagen umgewandelt würde.

3. Der Beanzeigte hat die Kosten zu bezahlen.

